



Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich
Kontaktperson : Ruedi Hadorn
Telefon : 044 250 70 60
E-Mail : r.hadorn@sff.ch
Datum : 12. Januar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Direktor Wyss, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unsere Branche umfasst explizit auch die schlachtenden Unternehmen, daher ist diese Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) für uns sehr bedeutsam.

Im Bewusstsein, dass es sich bei der Schlachtung und dabei insbesondere bei der Betäubung und dem anschliessenden Entbluten um den wohl emotionalsten Aspekt in der gesamten Lebensmittelproduktion handelt, begrüssen wir im Grundsatz alle Massnahmen, die zu einer schonenden Schlachtung und einer möglichst hohen Rate an erfolgreichen (Erst-)Betäubungen beitragen. Dies primär deshalb, weil sich auch unserer Auffassung zufolge in 1. Priorität der Tierschutzgedanke bzw. der Respekt gegenüber den vor der Schlachtung stehenden Tiere ohne Wenn und Aber zwingend bis zum Bewusstseinsverlust und dem anschliessenden Entbluten der jeweiligen Schlachttiere zu erstrecken hat und sekundär sich Belastungen vor der Schlachtung bedingt durch verschiedene Fleischfehler nachteilig auf die Fleischqualität auswirken können. In diesem Sinne unterstützen wir insbesondere auch die Massnahmen, die die Betäubungserfolge verbessern bzw. die Rate an Fehlbetäubungen, die leider nie zu 100% ausgeschlossen werden können, auf das absolute Minimum zu reduzieren helfen. Für diejenigen Fälle, in denen dennoch eine ungenügende Betäubung eintritt, ist überdies eine rasche, einwandfreie Nachbetäubung sicherzustellen. Dazu gehört unbestrittenermassen auch eine adäquate Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals von der Tieranlieferung bis zum einwandfreien Betäuben und Entbluten wie auch die Gewährleistung der Funktionalität der jeweiligen Betäubungsgeräte und -einrichtungen mittels Sicherstellung der Funktionalität bei der Inbetriebnahme durch den jeweiligen Hersteller sowie deren regelmässige Überprüfung und Dokumentation. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass im Nachgang zum nicht-repräsentativen und medial sehr schlecht kommunizierten Bericht «Tierschutz und Fleischkontrolle beim Schlachten» der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) vom 14. Januar 2020 intensive Kontakte mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stattgefunden haben, die einerseits bereits zu diversen Verbesserungen in den Theorie- und Praxiskursen bei der Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals geführt haben. Andererseits wurde im Bereich der Selbstkontrolle in der Version 4.1 der Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Fleischfachbetrieben eine Neuausrichtung des Kapitels 8 zum Schlachten mit Fokus auf die Betäubung vorgenommen, die mit Verfügung des BLV vom 10.12.2020 zwischenzeitlich genehmigt wurde.

Auch unter Berücksichtigung all der obgenannten Aspekte erlauben wir uns ebenso auf die hinlänglich bekannte Tatsache hinzuweisen, dass die Aktivitäten der schlachtenden Betriebe schlussendlich auch einem wirtschaftlichen Ziel zu dienen haben. Im Sinne einer Abwägung der einzelnen Beweggründe erlauben wir uns nachfolgend, insbesondere dort wo wir dies als notwendig erachten, explizit auch auf diesen Umstand hinzuweisen.

Für eine Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung danken wir Ihnen schon im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Der Präsident



Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat

Der Direktor



Dr. Ruedi Hadorn

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 1	Geflügel wird bei der Gasbetäubung nicht fixiert. Der Einbezug des Hausgeflügels in den vorliegenden Artikel macht daher keinen Sinn.	Anpassen: « Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden.»
Art. 2, Abs. 2	Für die Betäubung von Rindern mit einem pneumatischen Bolzenschussgerät wird neu eine geeignete Einrichtung für die Fixation des Kopfes vorgegeben. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird jedoch nicht klar, welche Übergangsfristen für die Installation der jeweiligen Einrichtungen vorgesehen ist.	Überprüfen
Art. 6, Abs. 1 Art. 8, Abs. 4 und Art. 10, Abs. 1	Mastpoulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, sind meist schwerer als 2 kg, Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden, erachten wir eine Limite von 5 kg Lebendgewicht für die Dekapitation von Hausgeflügel als zielführender.	Anpassen: «Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis <u>5 kg</u>»
Art. 7	Auf der Basis der unter den allgemeinen Bemerkungen genannten Gründen und Ausführungen begrüssen wir die neuen Bestimmungen bei den Betäubungsgeräten hinsichtlich Wartung, Überprüfung der Funktionalität und Dokumentation mit dem Ziel einer möglichst hohen Rate an einwandfreien (Erst-)Betäubungen ausdrücklich – ausnahmsweise auch wenn dies für den einzelnen Betrieb einen höheren administrativen Aufwand bedeuten mag. Nach unserer Beurteilung fehlt jedoch der Nachweis der Funktionsfähigkeit durch den Hersteller bei deren Inbetriebnahme.	Anpassen: «Art. 7 <u>Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte</u> ⁰ <u>Bei der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten ist deren Funktionsfähigkeit durch den Hersteller nachzuweisen.</u> »
Titel 3. Abschnitt	Der Titel zu Abschnitt 3 erscheint auch im Wissen darum, dass die Realität anders aussieht, missverständlich, weil der Begriff der Entblutung rein von der Formulierung her auch ausschliesslich auf die Panzerkrebse bezogen werden könnte.	Präzisierung: «Anforderungen an die Entblutung <u>von Schlachttieren</u> beziehungsweise an die Tötung von Panzerkrebsen»

Art. 8, Abs. 3	Bei der Zeitspanne zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob bzw. inwieweit eine Ausdehnung der Zeitspanne von mindestens drei Minuten auf alle Tierarten gerade bei kleineren Tierarten wirklich sinnvoll ist. Dies deshalb, weil bei diesen der Prozess des Entblutens rein bedingt durch die Körpergrösse bedeutend schneller verläuft und der Tod damit unverzüglich eintritt. Nachdem wohl unter diesem Aspekt bei Hausgeflügel und Fischen bereits entsprechende Ausnahmen vorgegeben sind, erachten wir eine analoge Regelung für Kaninchen als ebenso notwendig.	Abs. 4 ^{ter} (neu): <u>«Bei Kaninchen können die weiteren Schlachtarbeiten unmittelbar nach der Betäubung eingeleitet werden, wenn die Betäubung durch einen Bolzenschussapparat mit Luftdruck oder einer Treibladung erfolgt und der Betäubungserfolg sichergestellt ist.»</u>
Art. 9, Abs. 1	In Geflügel-Entblutungsstrecken ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Hingegen ist die Kontrolle des Halsschnittes nach den Kreismessern durch eine Kontrollperson gewährleistet.	Anpassen: <u>«Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein. Bei Geflügel beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsehbarkeit.»</u>
Art. 13, Abs. 1	In einer Notsituation wie zum Beispiel einer technischen Panne kann die Infrastruktur in Schlachthöfen für die Unterbringung von Schlachttieren gemäss Anhang 1 TschV je nach Ausmass vorübergehend nicht mehr gewährleistet werden. In derartigen Notfällen soll nach vorgängiger Abstimmung mit der zuständigen amtlichen Leitung der Fleischkontrolle mit Hilfe eines geeigneten Konzeptes zur Krisenbewältigung tierschutzwidrige Zustände gestützt auf standardisierte betriebliche Vorgabe vermieden werden können.	Ergänzen: <u>«Tiere, die mehr als vier Stunden nach der Ankunft geschlachtet werden, sind nach Anhang 1 TschV unterzubringen. In Notsituationen können Ausnahmedingungen zugelassen werden, wenn ein, mit der zuständigen amtlichen Leitung der Fleischkontrolle, abgestimmtes Konzept zur Krisenbewältigung vorliegt.»</u>
Art. 15, Abs. 2	Für die Erstellung eines Belegungsplanes wäre es für die Anwender hilfreich, wenn referenziert würde, nach welchen Vorgaben sich die maximal zulässige Belegdichte auszurichten hat.	Ergänzung mit Referenz, nach welcher sich die maximale Belegungsichte richtet
Art. 16, Abs. 3, Bst. d und e	In der Praxis scheinen die technischen Begriffe «Richtungswechsel von weniger als 100 Grad» und «Kurvenradien von weniger als drei Meter» bei Planungen verschiedentlich zu grossen Diskussionen und Missverständ-	Präzisierung der beiden technischen Begriffe «Richtungswechsel von weniger als 100 Grad» und «Kurvenradien von weniger als drei Meter» mit Untermalung anhand von Planbeispielen

	nissen zu führen. Aus unserer Mitgliedschaft ist daher die Anregung eingegangen, die beiden Begriffe zu präzisieren bzw. allenfalls mit Planbeispielen zu untermalen.	
Art. 16, Abs. 5	Für Rinder ist ein Aufsprungschutz im Einzeltreibgang durchaus sinnvoll, während eine Höhenbegrenzung des Treibganges bei Schafen und Pferden durchaus ein höheres Verletzungsrisiko in sich bergen kann. Die Vorgabe des Aufsprungschutzes sollte sich daher nur auf Rinder beziehen.	Anpassen: « <i>Einzeltreibgänge für Rinder müssen so eingerichtet sein....</i> »
Art. 18	Im Zutrittsbereich werden Lärmpegel von 85 Dezibel in der Praxis durchaus relativ schnell erreicht. Wohl sollen einzelne Überschreitungen erlaubt sein, was unserer Sicht noch weiter zu präzisieren ist.	Anpassen: « <i>.... einen Schalldruck von <u>90-95 Dezibel</u> nicht überschreiten.....</i> » Eventualiter: Präzisieren, was mit einzelnen Überschreitungen genau gemeint ist.
Art. 19, Abs. 3	Obwohl einmal mehr ein Nachvollzug zur EU ansteht, muss dennoch die Frage gestellt werden, ob auf der Basis der eher kurzen Zeit zwischen Einhängen und Betäubung eine zusätzliche Abstützung der Brust von Hausgeflügel zum Zweck der Ruhigerstellung wirklich sinnvoll ist. Dies auch unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Investitionen, die es nach Art. 25, Abs. 1, Bst. a innert 2 Jahren nach Inkraftsetzung zu realisieren gälte.	Überprüfen
Art. 22, Abs. 1	Bei der Inbetriebnahme von Betäubungsgeräten steht deren eigentliche einwandfreie und bestimmungsgemässe Funktionalität im Vordergrund. Es stellt sich daher die Frage, ob bzw. inwieweit der betriebsbereite Zustand in der vorliegenden Verordnung ebenfalls vorgegeben werden muss bzw. nicht in sich redundant ist. Zudem sind wir der Auffassung, dass die technische Abnahme von Betäubungsanlagen und -geräten im Betrieb und der damit verbundene Nachweis der Funktionsfähigkeit ausschliesslich durch den Hersteller zu erfolgen hat.	Überprüfen Ergänzen: « <i>....eine technische Abnahme im Betrieb durch <u>den Hersteller</u> stattgefunden hat....</i> »

Art. 22, Abs. 2	Wir unterstützen die Konkretisierung der neuen Pflicht zur regelmässigen Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten innert höchstens zwei Jahren auf der Basis unserer Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen ausdrücklich. Nachdem gerade bei älteren Betäubungsgeräten der/die Hersteller/-in nicht mehr in jedem Falle bekannt ist bzw. diese je nach Gerätetyp im Ausland angesiedelt sind, befürworten wir die Möglichkeit, dass die Wartung auch durch eine Expertin oder einen Experten erfolgen kann.	-
Anhang 1, Ziffer 1.4	Nebst dem eigentlichen Effekt sollte auch die erwartete Wirkung des Bolzens, nachdem er die Gehirnrinde durchschlagen hat, als Anforderung berücksichtigt werden.	Ergänzen «... dass der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt <u>und eine ausreichende Betäubung induziert....</u> »
Anhang 2, Ziffer 3.4	Die Ausnahme bei Gehegewild, dass auf das Entbluten verzichtet werden kann, wenn durch Verletzungen am Kopf ersichtlich ist, dass der Tod sicher eingetreten ist, erachten wir in der Praxis als äusserst heikel. Zudem stünde mit einer derartigen Regelung die Frage im Raum, weshalb sich die vorgenannte Ausnahme bei Anwendung derselben Kriterien nur auf das Gehegewild, nicht aber die übrigen Schlachtierarten erstrecken soll.	Überprüfen
Anhang 3, Ziffern 1.2, 1.3 und 2.5	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.	Ergänzung: «Dekapitation oder zervikale Dislokation»
Anhang 3, Ziffern 2.1-2.3 und Anhang 8	Die Ermöglichung der Gasbetäubung bei Geflügel widerspiegelt die aktuelle Situation in den grösseren Geflügelschlachtbetrieben der Schweiz, weshalb wir deren Ergänzung mit Anhang 8 ausdrücklich guthessen. Demzufolge macht die Begrenzung der Kopfschlagbetäubung auf Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität bzw. für den Fall des Ausfalls einer anderen bewilligten Methode bzw. für Nachbetäubungen durchaus Sinn.	-

	Nicht nachvollziehen können wir hingegen die neu vorgeschlagene Limite der Betäubung mittels Kopfschlag von 70 Tieren pro Tag und Person. Unter Einbezug der Fachkenntnisse und der Übung erachten wir eine Beibehaltung der Limite von max. 200 Tieren pro Tag und Person auch in Zukunft als verhältnismässig	Anpassen (Ziffer 2.3) «Eine Person darf pro Tag höchstens <u>200 Tiere</u> durch Kopfschlag betäuben.»
Anhang 4, Ziffer 1.1, Bst. b	Die Ausweitung der Vorgabe zur Anzeige der Stromfrequenz auf alle Betäubungsgeräte dürfte auch in Anerkennung der Beweggründe gerade für kleinere bzw. gelegentlich schlachtende Betriebe zum Problem werden, weil eine Neuinvestition in ein neues Betäubungsgerät (inkl. Ersatzgerät) deren Möglichkeiten oftmals übersteigt und diese ohne Übergangsfrist vorgesehen ist. Daher gilt es, diese Vorgabe mit der Möglichkeit von regionalen bzw. dezentralen Schlachtungen in Betrieben mit geringer Kapazität mit Blick auf den bereits realen Strukturwandel noch genauer abzuwägen.	Überprüfen
Anhang 4, Ziffer 6	Erfahrungsgemäss werden die Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung durch diverse Instanzen sehr unterschiedlich angewendet. Zusätzlich erfolgen innerhalb der Instanzen die Beurteilungen personenabhängig unterschiedlich. Es ist daher eine Vereinheitlichung durch entsprechende Vorgaben anzustreben.	Ergänzen Tabellarische Vorgaben als verbindliche Hilfen für die Beurteilungen des Betäubungserfolges (z.B. Richtwerte BSI Schwarzenbek) mit den Kriterien «okay», «fraglich, zu verbessern» bzw. «nicht okay»
Anhang 5, Ziffern 1.3-1.5	Im Hinblick auf die Sicherstellung des Betäubungserfolges bei der Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad begrüssen wir die neue, explizite Vorgabe, dass das Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in das Wasserbad gewährleistet und der Wasserspiegel dementsprechend regulierbar sein muss. Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss hingegen durch Beriessung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden	- Anpassen: «... <u>die Befeuchtung der Füsse vor der Betäubung geachtet werden.</u> »
Anhang 7, Ziffer 1.1,	Nachdem die Verweildauer der Schweine in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer im Bereich von 2-3 Minuten liegt stellt sich die Frage, ob bzw.	Ersetzen mit bisheriger Regelung:

Bst. d	inwieweit eine mit grossen Investitionen verbundene Anpassung der Mindestfläche bzw. -höhe an diejenigen beim Tiertransport wirklich zielführend ist bzw. für diese kurze Dauer von den Tieren wirklich beansprucht wird. Dies auch mit Blick darauf, dass die ungewohnte Umgebung durchaus zu unvorhersehbaren Reaktionen einzelner Tiere führen kann, die mit den bisherigen Vorgaben besser unter Kontrolle gehalten werden können.	<i>«Die Schweine müssen ohne Einengung des Brustkorbes aufrecht und auf festem Boden stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren.»</i>
Anhang 7 Ziffer 1.3	Die vorgesehene Erhöhung der Mindestverweildauer in der CO ₂ -Atmosphäre von 100 auf 120 Sekunden führt auf einen Schlag zu einer Reduktion der Schlachtkapazitäten um gegen einen Sechstel! Wirtschaftlich gesehen rechtfertigt sich eine solche Reduktion jedoch nur dann, wenn sich bei den Betäubungserfolgen auch wirklich tierrelevante Unterschiede abhängig von der Verweildauer zeigen.	Anpassen: <i>«Die vorgesehene Erhöhung der Mindestverweildauer in der CO₂-Atmosphäre liegt bei <u>100 Sekunden</u>.»</i> Eventualiter: Bei mind. 120 Sekunden belassen, wenn die Unterschiede beim Betäubungserfolg erwiesenermassen tierrelevant sind und dies auch so gegenüber den betroffenen Schlachtbetrieben aufgezeigt werden kann.
Anhang 7, Ziffern 1.4, 2.1, 2.3 und 2.4	Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig.	Anpassen Ziffer 2.1: <i>«... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration und der Gastemperatur ausgestattet sein:....»</i> Anpassen Ziffer 2.3: <i>«Die CO₂-Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. <u>Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden.</u> Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»</i>
Anhang 7, Ziffer 1.6	Die Vorgabe einer 99.9% CO ₂ -Quelle ist schlichtweg unnötig, da für die Betäubungsqualität einzig die CO ₂ -Konzentration in der Betäubungsgrube ausschlaggebend ist. Demzufolge wäre die vorgeschlagene Mindestkonzentration von 99.9% CO ₂ nur mit unnötigen Mehrkosten verbunden.	Streichen

<p>Anhang 7 Ziffer 3.2.1</p>	<p>Der Eintritt in die Beförderungseinrichtung findet in der gleichen Atmosphäre statt wie der Zutrieb. Den Tieren wird Zeit gegeben sich zu orientieren und ohne Zutun in die Beförderungsanlage zu gehen, bevor der automatische Einschubmechanismus betätigt und die Gondel geschlossen wird.</p>	<p>Präzisieren: «... werden. <u>Der Eintrittsbereich in die Beförderungseinrichtung selber kann sich in normaler Raumluftatmosphäre, in der sich auch das Schlachthofpersonal aufhält, befinden.»</u></p>
<p>Anhang 7 Ziffer 3.2.2</p>	<p>Aus Verhaltensgründen der zur Schlachtung anstehenden Tiere ist es auch aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass deren Zutrieb in der Gruppe für alle Tierkategorien möglich sein sollte. Ebenso beurteilen wir die Vorgabe, dass die Beförderungsvorrichtungen mit mindestens zwei Schweinen zu beladen sind mit Ausnahme derjenigen Schlachthanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits auf die Einzelbetäubung ausgerichtet waren. Diese Ausnahme erachten wir deshalb als zwingend, weil eine entsprechende Nachrüstung unverhältnismässig hohe Investitionskosten nach sich ziehen würde, die für die betreffenden Schlachtbetriebe in ihrer Grössenordnung kaum zu stemmen wären und demzufolge für viele von ihnen unweigerlich das Aus bedeuten würde. Dies dürfte jedoch den Interessen verschiedener Kreise widersprechen, die aus Gründen der Regionalität, aber auch den kürzeren Transportwegen die schon heute unter hohem Druck stehende Struktur der regionalen, gewerblichen Schlachtbetriebe zumindest aufrecht erhalten bzw. je nach Bedürfnissen des Marktes, in welche Richtung auch immer, entsprechend weiterentwickeln wollen.</p>	<p>Anpassen: «Der Zutrieb in der Gruppe muss für alle Tierkategorien möglich sein. Die Beförderungsvorrichtungen müssen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden können. <u>Davon ausgenommen sind diejenigen Anlagen, die bereits explizit auf die Einzelbetäubung ausgelegt worden sind.»</u></p>
<p>Anhang 7 Ziffer 6.1</p>	<p>Durch die Konzentration und Verweildauer muss auch nach unserer Beurteilung zwingend sichergestellt sein, dass die Betäubungswirkung ausreichend lange anhält, bis der Tod der jeweiligen Schlachttiere durch den entsprechenden Blutverlust eingetreten ist. Nachdem die bisherigen mehrjährigen Erfahrungen in der Praxis mit der Betäubung von mehreren hunderttausend Schweinen zeigten, dass mit der bisherigen Abstufung der Verweildauer in Abhängigkeit der CO₂-Konzentration eine erfolgreiche Betäubung gewährleistet werden kann, erachten wir nichtsdestotrotz die vorgeschlagene, generelle Beschränkung des Zeitintervalls zwischen dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre und dem Entbluten auf max. 70 Sekunden als nicht zielführend und in der Praxis teils schlichtweg nicht umsetzbar bzw.</p>	<p>Ersetzen im Sinne der bisherigen Regelung: «<u>Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre und das Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens müssen wie folgt aufeinander abgestimmt sein:</u> a. <u>mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 100 Sek. max. 55 Sek. nach Auftauchen</u> b. <u>mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 120 Sek. max. 60 Sek. nach Auftauchen</u> c. <u>mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 150 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen</u></p>

	<p>unter den gegebenen Verhältnissen, wenn überhaupt, nur mit massivsten Investitionen denkbar. Letztere würde sich jedoch nur dann rechtfertigen, wenn hierzu ein entsprechender Handlungsbedarf bestünde. Wie bereits ausgeführt zeigt sich dieser Handlungsbedarf aufgrund der breit abgestützten Erfahrungen in der Praxis eben nicht, weshalb wir klar für eine Beibehaltung der bisherigen Vorgaben (alter Anhang 4, Ziffer 7.1) plädieren bzw. unter Buchstabe d auf der Basis von Erfahrungen aus der Praxis eine Erhöhung des Zeitintervalls vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens von max. 100 auf max. 120 Sekunden beantragen.</p>	<p>d. <u>mind. 88 Vol.% CO₂ Verweildauer: 150 Sek. max. 100 Sek. nach Auftauchen</u> e. <u>mind. 90 Vol.% CO₂ Verweildauer: 120 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen</u>»</p>
<p>Anhang 8 Ziffer 1, Bst. e</p>	<p>Das vorgeschlagene Nicht-Kippen von unbetäubten Hühnern und Truten aus den Transportbehältern ist schlichtweg nicht umsetzbar, da diese in der Praxis auf ein Band gekippt werden und auf diesem anschliessend die Gasbetäubung durchlaufen. Das Kippen der unbetäubten Tiere aus den Transportbehältern hat hingegen unbestrittenermassen möglichst schonend und unter der Vermeidung von Verletzungen zu erfolgen. Für dieses Vorgehen spricht auch die Tatsache, dass in der Schweiz ausschliesslich einetägige Containersysteme im Einsatz sind und damit nahezu keine Fallhöhen für die Tiere bestehen.</p>	<p>Ersetzen: <u>«Der allfällige Kippprozess von unbetäubten Tieren aus den Transportbehältern hat möglichst schonend und unter Vermeidung von Verletzungen zu erfolgen.»</u></p>